

2.

Der § 7 wird dahin abgeändert:

Hebammen, welche wegen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in ihrer Familie oder wegen Berührung mit nachweislich am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen sich der Ausübung ihres Gewerbes auf Grund der Bestimmungen der Hebammenordnung bez. der Weisungen des Bezirksarztes zeitweilig enthalten müssen, ist für den betreffenden Zeitraum eine tägliche Entschädigung von drei Mark aus der Staatskasse zu gewähren.

3.

Hinter dem § 9 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 10.

Die Höhe der von den Hebammen zu beanspruchenden Gebühren unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten.

§ 11.

Kommt zwischen letzteren eine Vereinbarung nicht zu Stande, so haben die in der sub A angefügten Gebührentaxe enthaltenen Bestimmungen als Norm zu dienen.

§ 12.

Falls über die Bemessung der Gebühren innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen Streitigkeiten entstehen, so hat das Landrathsamt bez. in den Städten der Stadtgemeindevorstand (Stadtrath) die Gebühren nach Gehör des Bezirksarztes unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles, sowie der Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen festzusetzen. Diese Festsetzung ist nicht vollstreckbar, jedoch beim Vorschreiten des Rechtsweges für den Richter bindend.

§ 13.

Die in dem § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1871 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 355) geordnete Unterzählungspflicht der Armenverbände erstreckt sich auch auf die Gewähr der Hebammenhilfe bei Entbindung und Pflege hilflosbedürftiger Personen.